

Anne Kwaschik

Folter in der Republik? Gewalt, rechtsstaatliche Ordnung und »emotionale Navigation« in der Auseinandersetzung liberaler Demokratien mit dem Terrorismus¹

»Folter« kommt in der Bundesrepublik Deutschland und in den meisten europäischen Staaten in der Gegenwart praktisch nicht vor« – hieß es Ende der 1980er Jahre in den didaktischen Überlegungen zur Behandlung des Themas »Folter« in den Klassen 9 und 10 im Fach Sozialkunde. Das »Dilemma« des Themas ist die »Distanz der Erfahrungen der Schüler in ihrem Alltag zu den Ereignissen in fernen Ländern.«² Unbestritten gehört »Folter« nicht zum Alltag bundesdeutscher Schüler, doch sie findet nicht nur in »fernen Ländern« statt. Im Zeitalter des »war of terror« ist dies seit der mit den Bombenanschlägen des 11. September 2001 verbundenen Enttabuisierung des Nachdenkens über Folter im Rechtsstaat offensichtlicher geworden. Aber »Folter« war in den westeuropäischen Demokratien auch zuvor bereits ein »Dispositiv von Macht« – als Bestandteil der Dekolonisierungskriege und in den Auseinandersetzungen mit dem »Terrorismus.«³ Viel mehr als eine historische Realität transportieren die didaktischen Überlegungen der 1980er Jahre das für eine historische Annäherung an das Thema grundlegende Paradox von der theoretischen und ideellen Setzung der Unvereinbarkeit von Demokratie und Folter bei gleichzeitigem Rekurs auf diese Gewaltpraktiken.⁴

Der folgende Artikel setzt bei diesem Paradox an und ändert im Ausgang von Erklärungsversuchen zu seiner Genese die Fragerichtung. Er fragt nach dem historischen Selbstverständnis der modernen westlichen Demokratien, wie es sich in der Krise der 1970er Jahre zeigt. Die Auseinandersetzung mit der »Folter«

1 Zum Begriff der »emotionalen Navigation« im Rückgriff auf William M. Reddy 2001 siehe das Ende der Einleitung.

2 Scherer 1991, S. 234.

3 »Terrorismus« wird hier und im Folgenden als Zeitbegriff benutzt – im Rahmen der Definitionsvorschläge von Waldmann 2005.

4 Ich danke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Hauptseminars »Demokratie und Folter« am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, die mit ihren engagierten Diskussionen und Überlegungen im Sommersemester 2011 die Ideen des Artikels vorangebracht haben.

wird als Teil eines Selbstverständigungsprozesses aufgefasst, dessen Movens in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus als einer Form eruptiver politischer Gewalt »von innen« analysierbar ist. Der Fokus der Analyse liegt auf den Selbstverteidigungsstrategien der staatlichen Akteure in der Reaktion auf den Folter-Vorwurf. Der Folter-Vorwurf wird dabei nicht in seiner gesellschaftlich-politischen Relevanz wahrgenommen, sondern – wie zu zeigen sein wird – als eine Form der emotionalisierenden Diskurstaktik, auf die die demokratischen Rechtsstaaten mit Strategien der Rationalisierung reagieren. Er ist Teil einer sozialen Interaktion zwischen Staat und Terroristen, in der zentrale Bedeutungs- und Sinnzuschreibungen der politischen Ordnung verhandelt werden.

In Frage gestellt wurden mit dem Folter-Vorwurf Grundelemente liberaler Selbstverständigung, wie die zivilgesellschaftliche Organisation des öffentlichen Raums und die rational-moralische Entscheidungsfindung in Demokratien. Im ersten Teil des Artikels wird deshalb versucht, mit dem Verweis auf die Konsequenzen des rationalistischen Konstruktionsmechanismus von Demokratie und Rechtsstaat die Frage zu beantworten, warum es so schwierig ist, über Demokratie und Folter zu sprechen. In einem zweiten Schritt werden in Form einer Konfrontationsgeschichte Stationen der Auseinandersetzung der 1970er Jahre mit einem Ausblick auf den »war of terror« vorgestellt. An den Reaktionen der Akteure wird zu zeigen sein, dass der Folter-Vorwurf eine strukturelle Selbsttäuschung der Demokratien offenlegt, deren Ort nur unter Einbeziehung von Emotionen und politischen Leidenschaften in die Geschichte der »inneren Sicherheit« zu bestimmen ist.

Versteht man, den klassischen Überlegungen von Peter Waldmann folgend, das Verhältnis von Staat und Terrorismus in diesem Sinne als eines der Kommunikation im Zeichen der Provokation der Macht, ist die Geschichte der »inneren Sicherheit« der 1970er Jahre in hohem Maße betroffen von den Überlegungen zur Rolle von Emotionen in der Politik. Terroristische Angriffe zielen in politischer Absicht direkt auf das Gewaltmonopol des Staates und die bestehende Ordnung. Der besondere Charakter dieser unvorhersehbaren politischen Gewalttaten liegt in der psychischen Wirkung weit über die direkt physisch Betroffenen hinaus. Sie sollen als Terrorakte den Staat provozieren und das Vertrauen in seine Schutzmacht untergraben, Angst verbreiten und auf Seiten der Bevölkerung Unterstützungsbereitschaft erzeugen.⁵

Auf staatlicher Seite werden innerhalb dieser Gewaltspirale Freiheitsrechte eingeschränkt und in der Anti-Terrorgesetzgebung der westlichen Demokratien koloniale Gewaltpraktiken und Logiken des kriegsrechtlichen Ausnahmezustands für den Bereich der inneren Sicherheit mobilisiert. Rechtsstaatlichkeit wird dabei, wie Gabriele Metzler kürzlich überzeugend argumentiert hat, nicht

5 Waldmann 2005, S. 12–16.

abgebildet, sondern in den Begriffen des *performative turn* erzeugt.⁶ Diese prozessuale Sicht auf moderne Staatlichkeit⁷ macht auch diese zu einem Bestandteil der politischen Kommunikation in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus.

Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine komplexe und medial generierte Kommunikationsspirale, für deren Konzeptualisierung sich das Koordinatensystem der »*emotives*« von William Reddy anbietet. Reddys Konzept, das in Fortführung der Sprechakttheorie die historische Bedeutung von Emotionen über ihren sprachlichen und kommunikativen Ausdruck – »the navigation of feeling« – bestimmt,⁸ fokussiert den modernen öffentlichen Raum, wie er in der Französischen Revolution entsteht. Er betont den geformten Handlungs- und Selbsterkundungscharakter von Emotionen, gesteht ihnen den Status von Normativität zu und deutet dies auch für den Bereich der politischen Kommunikation an. Trotz aller und zum Teil durchaus berechtigter Kritik an der Konstruktion emotionshistorischer Dominanz,⁹ erlaubt es diese Konstruktion in besonderem Maße, Konfliktpotentiale und Gewaltsituationen zu beschreiben. Denn bei Reddy wird ein »Set von Emotionen« als »offizielle Rituale, Praktiken und *emotives*, die diese ausdrücken und einprägen«, zur »[...] Grundlage jeder stabilen politischen Ordnung«.¹⁰ Setzt man diese Normativität voraus und versteht sie – im Übrigen ebenso wie Reddy – als grundsätzlich verhandelbar, gewinnen die Auseinandersetzungen der 1970er Jahre auch in emotionshistorischer Perspektive Kontur als Problematisierung zentraler politischer Semantiken, Praktiken und Institutionen.

6 Metzler 2012.

7 Krasmann / Martschukat 2007.

8 Die dynamischere Metapher der Navigation ersetzt dabei die Vorstellung eines zielgerichteten emotionalen Managements, vgl. Reddy 2001, S. 122.

9 Diese Diskussion hat vor allem eine epochale Pointe, vgl. die Rezension der Mediävistin Barbara Rosenwein sowie ihr Konzept der »emotional communities«, das seinerseits aus der Analyse frühmittelalterlicher Gruppenzugehörigkeiten resultiert. Rosenwein 2002; 2006. Vermittelnd bleibt festzuhalten, dass die Einführung relationaler Kategorien in die Emotionsgeschichte wünschenswert ist (hier die Zugehörigkeit zu verschiedenen und z. T. nicht klar abgrenzbaren Gemeinschaften), dies aber nur eine Verschiebung in der Analyse von Dominanz- und Machtstrukturen in ihrer Spezifik sein kann.

10 Reddy 2001, S. 129.

1. Liberale Selbstverortungen: Der öffentliche Raum, die deliberative Entscheidungsfindung und die Rationalität rechtsstaatlichen Handelns

Die Überwindung der Folter gehört in Folge der Diskussionen der Aufklärung zu den integralen Bestandteilen des normativen Selbstverständnisses moderner Demokratien. Seit den 1980er Jahren ist die angenommene Distanz zwischen Demokratie und Folter zwar deutlich geringer geworden. Die Ereignisse des 11. September 2001 und der »Krieg gegen den Terror« haben in weltweitem Maßstab das Verhältnis neu bestimmt, als dessen »globale Ikone« die Folterbilder des Kapuzenmanns von Abu Ghraib aus dem Jahr 2003 gelesen werden kann.¹¹ Dennoch scheint das Zusammendenken von Demokratie und Folter auf ein strukturelles Paradoxon zu verweisen. »Folter« evoziert das Bild der mittelalterlichen Inquisition – oder auch in der Moderne der Gefängniszellen lateinamerikanischer Diktaturen – nicht aber das moderner westeuropäischer Demokratien. Der vehementeste Anwalt einer situationsgebundenen Angemessenheit bzw. Notwendigkeit von Folter in der Bundesrepublik, der Heidelberger Jurist Winfried Brugger, versteht diese Unvereinbarkeit als »Tabu« und erklärt in dekonstruktivistischer Absicht: »Ein Tabu ist eine hohe emotionale Hürde... Die hohe emotionale Hürde darf aber nicht unüberwindbar sein, dann würde sie nämlich das Denken ausschalten.«¹²

Die Rede vom »emotionalen Tabu« verweist auf Grundsätzliches, Unbewusstes oder Verdrängtes, verkennt aber, dass sich in den Kontroversen über die rechtliche Verfassung der politischen Gemeinwesen das »moralisch-praktische Selbstverständnis der Moderne im ganzen« artikuliert, wie Jürgen Habermas in seinen demokratietheoretischen Überlegungen überzeugend darlegt.¹³ Die Kategorie des Rechts als einer der »Vermittlung zwischen Faktizität und Geltung« ist zentral für eine kommunikativ-handlungsorientierte Auslotung von gesellschaftlichen Realitäten, Normen, Lebenswelten und institutionellen Autoritäten.¹⁴ Sie bezeichnet auch für die Frage nach dem Verhältnis von Folter und Demokratie in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus den entscheidenden Modus der Auseinandersetzung und in diesem Sinne eine zentrale Analysekategorie.

Auf den ersten Blick ist die Frage nach dem Selbstverständnis der Demo-

11 Der Begriff nach Hausteil 2008. Vgl. für eine Veröffentlichung der Bilder, die Fotogalerie des Spiegels, verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/fotostrecke/photo-gallery-the-abu-ghraib-pictures-fotostrecke-29031.html>. [1. 7. 2012].

12 So Brugger im Rahmen der am 28. Juni 2001 geführten Podiumsdiskussion des Humboldt-Forums, Brugger / Grimm / Schlink, HFR 2002, S. 45 ff.

13 Habermas 1992, S. 11.

14 Ebd., S. 33 ff.

kratien leicht zu beantworten, denn das »Folter-Tabu« ist Bestandteil des internationalen Rechts. Die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« von 1948 legte in Artikel fünf unmissverständlich fest: »Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.« Die »Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten« übernahm 1950 den Wortlaut und machte die Regelung in Art. 15 Abs. 2 »notstandsfest«. Nach der Rechtsprechung gilt das Folterverbot absolut und ausnahmslos.¹⁵ In vertraglicher, völkerrechtlicher und bis heute verbindlicher Weise regelt die Antifolterkonvention von 1984 das Folter-Verbot, das 1994 auch von den USA ratifiziert und in das Strafgesetzbuch der USA aufgenommen wurde:¹⁶

»Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck ›Folter‹ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«¹⁷

Ex negativo zeigt die Definition, dass mit dem Folter-Vorwurf zentrale Bereiche des Selbstverständnisses moderner Demokratien betroffen wären. *Erstens* wird Menschen im Widerspruch zur Annahme eines zivilen und humanen Umgangs miteinander Schmerz zugefügt. Mit der Finalität dieses Vorgehens wird *zweitens* seine Vorsätzlichkeit unterstellt und der Täter wird *drittens* im Sinne staatlicher Gewalt qualifiziert. Folter scheint eine repressive institutionelle Beziehung zwischen Staat und Individuum vorauszusetzen, die der gefestigten Rechtsposition des Individuums im demokratischen Strafrechtsprozess zuwiderläuft, in dem eine Kommunikation mit den Organen als Individuum stattfindet. Rechtshistorisch war es nicht zuletzt die gegenüber der Staatsgewalt ethisch und religiös aufgewertete Rolle des Individuums, die zur Abschaffung der Folter führte.¹⁸ Die Anwendung von Folter widerspricht den ideellen und rhetorischen Grundannahmen moderner Demokratien, wie sie sich in der Verankerung ex-

15 Zur Diskussion, vgl. Weilert 2009, S. 59 ff.

16 United States Criminal Code, Titel 18, Sections 1340–1340 A, URL: <http://us-code.house.gov/download/pls/18C113C.txt>. [16.7.2012].

17 Der vollständige Titel ist: Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. 12. 1984. Resolution 39 / 46 der Generalversammlung der UNO. In Kraft getreten am 26.06.1987.

18 So argumentiert Schmoeckel 2000, S. 589 ff.

pliziter Persönlichkeitsrechte zeigt. Dazu gehören neben der Garantie der Menschenwürde das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das in den Zivil- und Strafprozessordnungen verankerte Recht auf Auskunfts- oder Zeugnisverweigerung, das dem Aussagenden das Recht zur Verweigerung von solchen Aussagen gibt, die ihm oder einem Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.¹⁹

»Folter« betrifft – und darin liegt das produzierte Spannungspotential – in höchstem Maße das Verhältnis von Staat und Individuum und unterstellt, dass es ein verobjektivierendes wäre, in dem Folter als »Machtmittel gegen innere und äußere Differenz« seinen Platz hätte.²⁰ Als Inbegriff einer barbarischen Anti-Moderne verbindet der Folter-Vorwurf alles, was die Moderne überwunden zu haben glaubt, im Bild von staatlichen Gewaltpraktiken, die die Freiheitsrechte des Individuums negieren und nicht von rationalen Erwägungen geleitet wären. In dieser Wahrnehmung verweist die ideelle Unvereinbarkeit von Demokratie und Folter auf die Unvereinbarkeit von Politik und Emotion in der Moderne. Diese Entgegensetzung war kategorial organisiert. Politik und Emotion wurden theoretisch auseinanderdividiert und gegeneinander gedacht.²¹ Eingeordnet in ein modernisierungstheoretisches Koordinatensystem sollten Emotionen als Ausdruck von Irrationalität und Unvorhersehbarkeit unter die Herrschaft der Vernunft gebracht werden. Gleichwohl war ihr Status von der klassisch-aufklärerischen Dialektik bestimmt, waren sie doch auch in der Politik schon immer abwesend und omnipräsent zugleich – und dies auch in den klassischen Texten der Modernisierungstheorien.²² Emotionen haben auch in der so genannten Moderne nicht nur Entscheidungen beeinflusst, sondern waren Grundlage für Kategorien und Instrumente politischen Handelns und der Organisation politischer Ordnungen, wie inzwischen die Ergebnisse der Emotionsgeschichte andeuten.²³

Die beiden Handlungs- und Erfahrungsräume zusammenzudenken und miteinander zu konfrontieren bedeutet, das reflexiv-kritische Potential zu nutzen, das aus der Einsicht in ihre dichotomisch organisierte Genese resultiert. Denn dass die Vielzahl der politisch-sozialen Grundbegriffe im Auseinanderdenken von Politik und Emotion im Rahmen eines größeren Modernisie-

19 Vgl. für die Bundesrepublik Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; § 384 ZPO; § 55 StPO.

20 Vgl. diesen ersten Definitionsvorschlag in transepochaler Hinsicht bei Burschel / Distelrath / Lemke 2000, S. 9.

21 In der Konsequenz wurden in emotionshistorischen Studien politische Dimensionen zunächst weniger berücksichtigt, eine Ausnahme waren gendertheoretische Arbeiten, vgl. z. B. Jaggar 1989.

22 Vgl. zu dieser Diskussion für Weber Schützeichel 2010, für Elias immer noch Kolesch 2006. Vgl. für eine Illustration auch ihren Artikel in diesem Band.

23 Vgl. hierfür den Forschungsüberblick von Hitzer 2011.

rungskonzepts geformt und semantisch grundiert wurde, hat durchaus Konsequenzen für die Konstruktion von politischen Öffentlichkeiten, die Beschreibung gesellschaftlicher Partizipation und die Organisation von Handlungsräumen in gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen.

Die modernen Demokratietheorien partizipieren an diesen Prozessen und sind dadurch geprägt. Es ist inzwischen von verschiedenen Seiten moniert worden,²⁴ dass der liberale Rationalismus das affektive Potential politischer Ordnungen und damit auch der Demokratie, das doch nicht zuletzt in Identifikationsprozessen begründet wäre, aus dem Blick verloren hat:

»Indem sie den Akzent entweder auf die rationale Kalkulation von Interessen (aggregatives Modell) oder auf moralische Überlegungen (deliberatives Modell) setzt, ist die gegenwärtige demokratische politische Theorie außerstande, die Rolle der ›Leidenschaften‹ zu erkennen, und für Konfrontationen mit ihren diversen Manifestationen nicht gewappnet.«²⁵

Auch die in diesen Kontexten für die postindustrielle Gesellschaft entwickelte Idee, dass der demokratische Staat ein Staat ohne innere Feinde sei, in dem Staat und Regierung als Partner der Zivilgesellschaft Meinungsverschiedenheiten durch Dialog überwinden, macht diesen angreif- und verwundbar.²⁶ Für die Erklärung von politisch agierenden Gewaltgruppen bleibt nur die Interpretation im Sinne aufklärerischer Dialektik als Wiederkehr archaischer Mächte, wie sie sich auch in der Rede von der »Wiederkehr der Folter« zeigt.²⁷ Die Analyse des Terrorismus und der Anwendung von Folter zu seiner Bekämpfung fördert hier die Gefahr der Selbsttäuschung zutage, wie sie den rationalistischen Deutungen zugrunde liegt. Wenn Formen politischer Gewalt aus der Definition von Demokratie ausgeschlossen sind, wird der Umgang mit ihnen nicht nur zur theoretischen Ausnahmesituation. Es fehlen auch politische Kategorien der Auseinandersetzung, wie die Politikwissenschaftlerin Chantal Mouffe beobachtet hat. Diese erfolge – und auch dafür ist die Semantik des Folter-Vorwurfs signifikant – zunehmend im »moralischen Register«.²⁸

Entscheidend für diese Selbsttäuschung ist der innerhalb der rationalistischen Interpretation von liberalen Demokratien hergestellte Zusammenhang von Rechtsstaat und Demokratie, den kaum jemand expliziter formuliert hat als Jürgen Habermas in seiner Theorie des kommunikativen Handelns. Habermas

24 Vgl. insbesondere auch zur geschlechtergeschichtlichen Bedeutung dieser Prozesse den Beitrag von Birgit Sauer in diesem Band.

25 Mouffe 2007, S. 35.

26 Giddens 1997.

27 Beestermöller / Brunkhorst 2006.

28 Mouffe 2007, S. 95 ff.

erklärt ihn zu einem der gegenseitigen Bedingtheit, bei dem private und öffentliche Autonomie Hand in Hand gehen:

»Der gesuchte interne Zusammenhang zwischen Menschenrechten und Volkssouveränität besteht mithin darin, dass das Erfordernis der rechtlichen Institutionalisierung der Selbstgesetzgebung nur mit Hilfe eines Kodes erfüllt werden kann, der zugleich die Gewährleistung einklagbarer subjektiver Handlungsfreiheiten impliziert. Umgekehrt kann wiederum die Gleichverteilung dieser subjektiven Rechte (und ihres ›fairen Werts‹) nur durch ein demokratisches Verfahren befriedigt werden, das die Vermutung auf vernünftige Ergebnisse der politischen Meinungs- und Willensbildung begründet. Auf diese Weise setzen sich private und öffentliche Autonomie gegenseitig voraus, ohne daß die eine vor der anderen einen Primat beanspruchen dürfte.«²⁹

Die inhärente Verbindung von Rechtsstaat und Demokratie wird durch ein weiteres Element komplettiert, das den entscheidenden strukturellen Unterschied zwischen der Anwendung von Gewaltpraktiken in einer Diktatur und in einer Demokratie darstellt: die Annahme einer sich selbst regulierenden kritischen Öffentlichkeit mit einer »Monitoring«-Funktion,³⁰ die als Korrektiv staatlichen Handelns fungiert. Die Geschichte der Folter in Demokratien verweist immer wieder auf die bedeutende Rolle von Medien, Intellektuellenvereinigungen und Einzelinitiativen, die die »Monitoring«-Funktion erfüllen. Der Fall Frankreichs mit dem vehementen Einspruch des Historikers Pierre Vidal-Naquet gegen die Institutionalisierung der Folter im Algerienkrieg *Folter in der Republik* (*La torture dans la république*) zeigt deutlich den Unterschied zu einer Diktatur.³¹ Vidal-Naquets Fall zeigt aber auch, dass der Protest gleichwohl nicht spannungsfrei ist – und vor allen Dingen, dass die »öffentliche Sphäre« als eine internationale zu denken ist: Sein französisches Buch erschien erst zehn Jahre nach den Verträgen von Evian, zehn Jahre nach der englischen Algerienkriegs-Veröffentlichung von Vidal-Naquet *Torture. Cancer of Democracy*, die den Selbsterstörungseffekt der Folter für moderne Demokratien im Titel führt.³²

Mit der Konzeptualisierung der »öffentlichen Sphäre« ist ein methodisches Problem verbunden, das weniger mit der Qualität und Geschwindigkeit der intellektuellen Kritik an der Folter zu tun hat als mit der Tatsache, dass es innerhalb moderner Zivilgesellschaften Folter eigentlich nicht geben dürfte. Denn ist die Annahme dieser Öffentlichkeit emphatisch und auf der Grundlage einer positiven Anthropologie konstruiert, ist Folter ausgeschlossen. Ein Beispiel für diese Argumentation sind die Überlegungen Hannah Arendts, die den Historikern der Folter als entscheidende Protagonistin der »humanistischen

29 Habermas 1998, S. 671.

30 Rejali 2009, S. 8 ff.

31 Vidal-Naquet 1972. Grundlegend zur Zensur im Algerienkrieg, Stora 1998, S. 25 ff.

32 Vidal-Naquet 1963. Zu den Formen der Presse-Zensur im Nordirland-Konflikt, Waldmann 2005.

Interpretation von Folter« gilt.³³ Mit dem von ihr etablierten Spannungsverhältnis zwischen Bürokratie und öffentlicher Sphäre werde Folter aus den zivilisierten Gesellschaften wegdefiniert und nicht erklärt. Wenn nach Arendt erst das Überwiegen der bürokratischen Tendenz in der öffentlichen Sphäre, in der Menschen als Subjekte miteinander interagieren, zu Folter führen kann und Menschen zu Objekten macht, führt dies zwar einerseits erkennbar zu Definitionsproblemen, verweist aber andererseits – was dann übersehen wird – auf die »instrumentelle Rationalität« dieser Form von Gewaltanwendung.³⁴

Das Dilemma zwischen Normativität und Deskription in Bezug auf die Konzeptualisierung der »öffentliche Sphäre« spiegelt sich auch in der zeithistorischen Diskussion in der Verwendung des Begriffs »Zivilgesellschaft«.³⁵ »Zivilität« bezeichnet dabei ohne Frage einen bestimmten Modus des gesellschaftlichen Umgangs, der Toleranz und Pluralismus generiert und Gewalt und Konflikte beschränkt, diese aber schwer integrier- und erklärbar macht. Im Gegensatz dazu und in Übereinstimmung mit dem Fragehorizont des Artikels erlaubt es auch hier eine prozessuale Sicht, die Frage nach Zivilität und Barbarei allererst zu stellen, im Ausgang von der Beobachtung, wie anfällig Zivilgesellschaften für »endogene Gewalt« sind.³⁶ In Ergänzung zu der Überlegung, dass in den Konflikten der 1970er Jahre »Rechtsstaatlichkeit« generiert wird, soll auch die Herstellung (und nicht Voraussetzung) von »Zivilgesellschaftlichkeit« angenommen werden. Das grundlegende Koordinatensystem von Rechtsstaat, Demokratie und Zivilgesellschaft wäre somit in den Auseinandersetzungen mit dem Folter-Vorwurf in der Provokation durch den Terrorismus als ein kommunikativ hergestelltes und verhandeltes gedacht, das durch die moralisch-emotionalisierende Semantik des Folter-Vorwurfs grundsätzlich in Frage gestellt wird.

2. Gewalt, Recht und politische Kommunikation: Stationen einer Konfrontationsgeschichte

Die Geschichte der Auseinandersetzungen von westlichen Demokratien mit dem Folter-Vorwurf ist ein Kampf um Rhetoriken und Definitionen zur Abwehr des Foltertatbestands. Diese Selbstverteidigungsmechanismen der Demokratien sind erklärbar, stellt man einerseits den rechtlichen Grundmodus der staatlichen Kommunikation mit den Bürgern in Rechnung und andererseits das hohe so-

33 Rejali 1994, S. 160 ff.

34 Vgl. zur politischen Theorie Arendts den Beitrag von Barbara Hahn in diesem Band.

35 Bauerkämper / Gosewinkel / Reichardt 2006.

36 Ebd. S. 25.

ziopsychologische Mobilisierungspotential, das mit dem Folter-Vorwurf verbunden ist. Der Folter-Vorwurf ist eine Provokation mit der Wirkung eines »moralischen Stigmas«, gegen das der demokratische Staat sich verwahrt. Dabei zeigt der Blick von den 1970er Jahren bis zu den aktuellen Diskussionen die Entwicklung der argumentativen Strategien vom Abweisen des Vorwurfs als einer unzulässig-überzogenen Kritik an staatlichem Vorgehen, wie im Fall der Bundesrepublik in den 1970er Jahren, bis zu »legalistischer Manipulation«, wie im Fall der USA während des »war of terror«. Die Navigation der Reaktionen vollzieht sich in Ablehnung einer politischen Auseinandersetzung innerhalb eines klassischen Koordinatensystems aus Abwehr, Angst vor Kontrollverlust im Zeichen der inneren Sicherheit und forcierter Staatlichkeit.

In der Bundesrepublik der 1970er Jahre war der Folter-Vorwurf Teil der Mobilisierungsstrategie der bundesdeutschen Öffentlichkeit durch die RAF-Anwälte, der nicht unbedingt von den RAF-Mitgliedern mitgetragen wurde. Für die RAF-Mitglieder selbst, insbesondere für Andreas Baader, war Folter keine Opfer- sondern eine Täterkategorie und sollte sich auf den folternden Staat konzentrieren.³⁷ Auch Ulrike Meinhof lehnte es anfänglich ab, sich mit dem »Folter«-Begriff in die Opferrolle zu begeben.³⁸ »Folter« war auch und vor allem ein zentraler Kampfbegriff der RAF gegen das »Schweinesystem« des »institutionalisierten Faschismus in der Justiz: Das ist der Anfang von Folter«.³⁹ Die Auseinandersetzung bedeutete eine wichtige Station der Selbstverständigung des jungen demokratischen Rechtsstaats, denn der sich bis dahin ausschließlich auf andere Staaten und Regime beziehende Vorwurf richtete sich nun zum ersten Mal gegen den deutschen Staat selbst.⁴⁰ Die Mobilisierung der Öffentlichkeit durch die Anwälte erfolgte Schlag auf Schlag: Am 17. Januar 1973, dem Beginn des ersten Hungerstreiks, erklärten sieben Rechtsanwälte führender RAF-Gefangenen: »Unsere Forderung ist: Aufhebung der Isolation als Folter für die politischen Häftlinge der BRD«.⁴¹ Es folgte vom 9. bis 12. Februar eine »Hungerstreik-Demonstration« der Anwälte in Karlsruhe.⁴² Im Februar bezeichnete der Anwalt Heinrich Hannover in der Fernsehsendung *Panorama* die Haftbedingungen seiner Mandantinnen Ulrike Meinhof und Astrid Proll als »verfassungswidrige Folter«.⁴³ Am 27. Juni desselben Jahres, erhob der Verteidiger

37 Vgl. die Erklärung Andreas Baaders zur Isolationshaft vom 18. Juni 1975, in: Schneider 1997, S. 57 ff.

38 Ulrike Meinhof an Horst Mahler, 20. 5. 1973, in: Bakker Schut 1987, S. 19 – 25, hier: S. 22.

39 Anschlag auf den BG-Richter am Bundesgerichtshof Buddenberg in Karlsruhe, Erklärung vom 20. Mai 1972, in: Rote Armee Fraktion 1997, S. 146.

40 Scherer 1991, S. 214 ff.

41 Zagolla 2006, S. 188.

42 Peters 2004, S. 316.

43 Reemtsma 1991, S. 239.

Ulrich K. Preuss in Absprache mit seinem Kollegen Hannover schwere Vorwürfe, die nun dezidiert gegen den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Diether Posser, gerichtet waren.⁴⁴

Grund des Vorwurfs waren die wohl härtesten Haftbedingungen, denen die RAF-Mitglieder im Verlauf der RAF-Geschichte in der Bundesrepublik, ausgesetzt waren. Aufgrund ihrer Beteiligung an mehreren Banküberfällen und fünf Bombenanschlägen mit vier Toten und über 50 Verletzten waren Meinhof und Proll in der Justizvollzugsanstalt Köln-Ossendorf unter Bedingungen inhaftiert, die sich durch extremen Reizentzug auszeichneten: Astrid Proll war von Mitte November 1971 bis Mitte Januar 1972 sowie von Mitte April bis Mitte Juni 1972 inhaftiert – aufgrund ihrer Unterbringung im Männertrakt der Untersuchungsabteilung war die akustische Isolation geringer. Ulrike Meinhof war vom 16. Juni 1972 bis zum 9. Februar 1973 im sogenannten »Toten Trakt« inhaftiert, einem leeren Flügel in Ossendorf, sowie im Dezember des Jahres 1973 noch einmal für 14 Tage. Nicht nur aus Sicht der Verteidiger und Sympathisanten kamen die Haftbedingungen dem Tatbestand der »sensorischen Deprivation« gleich – wie der Rechtsanwalt Ulrich K. Preuß am 10. August 1973 in seinem Antrag auf Entwidmung an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalens mit Verweis auf die gesundheitlichen Folgen diskutierte.⁴⁵ Proll wurde schließlich 1974 wegen lebensgefährlicher Kreislaufstörungen aus der Haft entlassen.

Eine detaillierte Evaluation der Haftbedingungen ist an dieser Stelle nicht möglich und kann auch erst auf der Grundlage einer fundierten Untersuchung erfolgen. Wohl nicht zuletzt aufgrund der »Furcht« von Forscherinnen und Forschern, mit ihren Ergebnissen auch Aussagen über die »Wetterfestigkeit« der Demokratie zu treffen und sich im Strudel ideologischer Parteinahmen wiederzufinden,⁴⁶ ist diese bis heute ausgeblieben. Angesichts dieser für das Thema durchaus signifikanten Forschungslücke lässt sich vorläufig sagen, dass der Folter-Vorwurf für die Inhaftierung von Proll und Meinhof in Köln-Ossendorf zu diskutieren bleibt, wohingegen er mit Bezug auf die Haftbedingungen in Stammheim ab 1974 als fragwürdig gilt.⁴⁷

Entscheidend für den Kommunikationsprozess sind die Reaktionsmuster und der Mobilisierungsfaktor des Vorwurfs. Letzterer war mit der Gründung der »Komitees gegen Isolationsfolter in den Gefängnissen der BRD«, die im Mai 1973 in 23 bundesdeutschen Städten erfolgte, bemerkenswert. Die Öffentlichkeit

44 Strafantrag gegen NRW-Justizminister Posser, gestellt durch den Verteidiger U. Meinhofs, Prof. Dr. Preuss, am 27.6.1973, in: Schneider 1997, S. 40.

45 Antrag, in: Komitee gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD 1974, S. 168 ff. Vgl. auch Enzensberger / Michel 1973.

46 So Jander 2006, S. 974; vgl. auch Jander 2008, S. 141 f.

47 Scherer 1991, S. 234; vgl. Jander 2006; 2008.

sollte in Form von Flugblättern, Demonstrationen, Broschüren und Spendsammlungen gewonnen werden. Eine der spektakulärsten Aktionen unternahm das Hamburger Komitee, als es im November 1974 mit 32 Personen die Räume von Amnesty International besetzte, um gegen die »Vernichtungshaft« und »Sonderbehandlung« der RAF-Gefangenen zu protestieren.⁴⁸

Die staatlichen Reaktionen vollzogen sich zunächst im Bereich der Anti-Terror-Gesetzgebung, die zu grundlegenden Änderungen in der Strafprozessordnung führten und aus Sicht der Kritiker ein Klima von »Einschüchterung, Opportunismus und Selbstzensur schufen«.⁴⁹ Auf den Folter-Vorwurf gab es kaum spezifische Reaktionen. Aussagekräftig ist die Reaktion des Bremer Ehrengerichts für Rechtsanwälte auf die von dem Verteidiger Heinrich Hannover formulierten Folter-Vorwürfe. Am 19. September 1975 erteilte die Zweite Kammer des Ehrengerichts für Rechtsanwälte in Bremen Hannover einen förmlichen Verweis. Das Gericht wertete Hannovers Vorwurf, seine Mandantinnen seien in der Untersuchungshaft »verfassungswidriger Folter« ausgesetzt, als eine »Pflichtwidrigkeit«, da mit der Verwendung des Wortes »Folter« das »Maß der erlaubten Kritik« überschritten sei.⁵⁰ Zur Folter gehöre die »Geständniserzwingung«. Und dieser Tatbestand sei nicht gegeben. Vielmehr handele es sich bei dem Vorwurf um eine »Pflichtwidrigkeit«, da Hannover mit dem Folter-Vorwurf die Richter und Beamten in Frage stelle: »Der Vorwurf [der Folter] sei geeignet, die Richter, die die Maßnahmen angeordnet haben, und die Beamten, die sie ausgeführt haben, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen«.⁵¹

»Folter« wird in der Begründung des Gerichts nicht als ein politischer Tatbestand, sondern als ein moralischer Angriff auf das demokratische Selbstverständnis und als Anfrage an die exekutiven Entscheidungen des Rechtsstaats verstanden. Dennoch greift die Beurteilung Reemtsmas zu kurz, der ansonsten treffend konkludiert: »Die Folter darf *so sehr* nicht sein, daß sie in der Tat nicht sein kann, und die Behauptung sie sei da, ist verboten.«⁵² Reemtsma verkennt den grundlegenden Kontext der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus. Zwar setzten die staatlichen Akteure sich wohl aufgrund der besonderen »diskurstaktischen Qualität des Folttervorwurfs«⁵³ nicht angemessen mit ihm auseinander, dies schmälert aber nicht seine gesellschaftliche Wirkung. Unhinter-

48 Peters 2004, S. 314 f.; vgl. insbesondere Enzensberger / Michel 1973.

49 So Dieter Lattmann, Schrifsteller, SPD-Abgeordnete im Bundestag (1972–80) und mit Günter Grass Mitinitiator der Wählerinitiative für Willy Brandt 1969, zit. nach: Bahn 2003, S. 76.

50 Reemtsma 1991, S. 239.

51 Ebd., S. 243.

52 Ebd., S. 245 [Hervorhebung im Original].

53 Scherer 1991, S. 224.

fragt ist der mit dem Vorwurf verbundene Verunsicherungsfaktor, der auch von der zeitgenössischen Presse konstatiert wird: »Die Baader-Meinhof-Gruppe hat, solange ihre Mitglieder in Freiheit waren, über ihre verbrecherischen Taten hinaus wenig bewirkt. Jetzt, da sie bis auf einen kargen Rest hinter Gittern sitzt, beginnt sie, uns auf eine subtile Weise zu verunsichern.«⁵⁴

Mag die kategorische Form der Auseinandersetzung in der Bundesrepublik zumindest teilweise in der Diskussionswürdigkeit des Foltertatbestands begründet sein, fehlt diese Erklärungsmöglichkeit im Fall des Nordirland-Konflikts.⁵⁵ In der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Folter-Vorwurf war es hier die Aufgabe des Europäischen Menschengerichtshofs in seinem ersten Urteil zwischen zwei Staaten, über die 1971 an Großbritannien und Nordirland adressierten Folter-Vorwürfe zu entscheiden. In der Diskussion und der Urteilsbegründung zeigte sich eine für die Evaluation rechtsstaatlichen Handelns signifikante Grauzone, die sich nicht wie im Fall Hannovers auf die »Zweckgerichtetheit der Folter« bezog, sondern auf die Intensität der zugefügten Schmerzen als dem entscheidenden Differenzkriterium zwischen »Folter« und »unmenschlicher Behandlung«.⁵⁶

Zur Debatte stand der »menschenrechtliche Status« der so genannten »five techniques« in der Auslegung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention zwischen »Folter« und »unmenschlicher und entwürdigender Behandlung«. Dabei handelte es sich um die insbesondere von den Royal Ulster Constabularies eingesetzten Foltertechniken des »wall-standing«, »hooding«, »subjection to noise«, »deprivation of sleep«, »deprivation of food and drink«, denen mutmaßliche Mitglieder von irisch-republikanischen Guerillagruppen und katholische Bewohner der Provinz während des Nordirland-Konflikts ohne konkreten Verdacht und ohne Rechtsgrundlage im Rahmen der Internment-Politik Brian Faulkners ausgesetzt waren.⁵⁷ Die Europäische Menschenrechtskommission hatte mehrere tausend Seiten mit Berichten von Folteropfern in Nordirland zusammengestellt.⁵⁸

Für das Gericht bestand an der Zweckgebundenheit der angewandten Folter

54 Schueler 1972.

55 Mulholland 2007.

56 European Court of Human Rights (ECHR), Case of Ireland v. the United Kingdom. Judgment of 18 January 1978 (N^o 91). HUDOC – Human Rights Documentation, [ON-LINE]. [Strasbourg]. Verfügbar unter: <http://www.cvce.eu/viewer/-/content/e07eaf5-f-6d09-4207-8822-0add3176f8e6/en> [1.7.2012].

57 Kandel 2005, S. 138 ff.

58 Die Untersuchung der Kommission bezog sich neben anderen auch auf die Palace Barracks, Hollywood und die Girdwood Park Barracks. Vgl. hierfür das Flugblatt: Faul / Murray 1972. Hier auch detaillierte Informationen zu den Foltertechniken. Im Rahmen der Quellsammlung der Universität Ulster, verfügbar unter: <http://cain.ulst.ac.uk/events/intern/pdfs/faul.pdf> [1.7.2012].

und ihrem systematischen Charakter kein Zweifel. Ausschlaggebend für das Urteil aber war die Intensität der zugefügten Schmerzen – »the intensity of the suffering«, über deren Messbarkeit allerdings nicht reflektiert wird:

»Although the five techniques, as applied in combination, undoubtedly amounted to inhuman and degrading treatment, although their object was the extraction of confessions, the naming of others and / or information and although they were used systematically, they did not occasion suffering of the particular intensity and cruelty implied by the word torture as so understood. The Court concludes that recourse to the five techniques amounted to a practice of inhuman and degrading treatment, which practice was in breach of Article 3 (art. 3).«⁵⁹

Großbritanniens Ansehen war durchaus in Mitleidenschaft gezogen, die »fünf Techniken« durften nicht mehr angewendet werden. Aber »Folter« waren sie nicht.

Eindeutig wird der Folter-Vorwurf vom Gericht als Stigma gekennzeichnet, das sich auf eine besonders starke Intensität des verursachten Leidens bezieht: »a special stigma to deliberate inhuman treatment causing very serious and cruel suffering«. ⁶⁰ Damit befindet sich die Begründung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Resolution 3452 der Vereinten Nationen, die in ähnlichen Worten am 9. Dezember 1975 erklärt hatte: »Torture constitutes an aggravated and deliberate form of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment«. ⁶¹ Das auf den ersten Blick schwache Kriterium der Leidensintensität erhielt neue Relevanz in den rechtsstaatlichen Vorstößen der USA zur Umdefinition von Folter im Kampf gegen den Terrorismus nach den Anschlägen des 11. September 2001.

Im Klima der Terrorangst wurden hier in besonders weitreichender und gründlicher Weise Neudefinitionen von Folter vorgenommen, die die Bestimmungen der Genfer Konvention im Umgang mit Kriegsgefangenen und der Antifolterkonvention von 1984 unterliefen. Öffentlich wurde die Verantwortung in den militärischen Untersuchungen zu Abu Ghraib ausschließlich bei den unteren Rängen des Militärs gesehen und diese wurden verurteilt. Aber die durch den Skandal in Abu Ghraib aufgedeckten Diskussionen um die Zulässigkeit der Folter sogenannter »unlawful enemy combatants« legten offen, dass die Folterungen im irakischen Gefängnis von Abu Ghraib und dem US-Stützpunkt Guantánamo nicht allein auf deviantes Verhalten und individuellen S sadismus zu reduzieren waren. ⁶² Der Rede von »enhanced interrogation tech-

59 European Court of Human Rights (ECHR) 1978, S. 43 f.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Nowak 2004; Bierling 2010.

niques«⁶³ widersprachen Intellektuelle wie Judith Butler in ihrer Analyse der Folter-Fotografien: »This is torture in plain view, in front of the camera, even for the camera.«⁶⁴

Der juristische Definitionsaufwand, der von 9 / 11 zu Abu Ghraib führte, hatte bemerkenswerte Ausmaße angenommen und dabei bereits klassisch gewordene Argumente und Überlegungen aufgenommen und weiterentwickelt. In einem Memorandum für den Präsidenten argumentierte Alberto Gonzales, der Rechtsberater Bushs und künftige Justizminister der USA (2005 – 2007), angesichts des neuen Charakters dieses Krieges für eine Neudefinition der Befragungstechniken, denen die Genfer Konventionen nicht mehr gerecht würden.

»The nature of the new war places a high premium on other factors, such as the ability to quickly obtain information from captured terrorism and their sponsors in order to avoid further atrocities against American civilians, and the need to try terrorists for war crimes such as wantonly killing civilians.«⁶⁵

Die Konsequenzen dieser Argumentationslinie, deren offensichtlichste das Entstehen rechtsfreier Räume ist, sind bereits aus dem Algerienkrieg bekannt. Hier führte bekanntermaßen die (Fehl-)Einschätzung, dass der FLN einen subversiven Krieg führe und dass deswegen auch auf französischer Seite ein besonderer Krieg um Nachrichten und Informationen mit besonderen (Befragungs-)Maßnahmen geführt werden müsse, zu einer zunehmenden und hoch problematischen Verselbstständigung des Militärs.⁶⁶

»Folter« erhält in diesem Kontext des Kampfs um Nachrichten einen anderen Status, aber das entscheidende Argument zur Neuevaluation der Fragetechniken findet sich in den Memoranden des US-Justizministeriums vom Sommer 2002: die Intensität der Schmerzen. Folter beziehe sich nur auf »extreme Gewaltakte«, begründet die Rechtsabteilung des Justizministeriums und erkennt in ihrer Schlussfolgerung einen »Bereich grausamer und entwürdigender Behandlungen« an, der nicht als »Folter« zu bezeichnen ist:

»Severe pain is generally of the kind difficult for the victim to endure. Where the pain is physical, it must be of an intensity akin to that which accompanies serious physical injury such as death or organ failure [...]. Because the acts inflicting torture are

63 Van Courtland Moon 2004.

64 Butler 2007.

65 Draft Memorandum Alberto Gonzales to the President, Subject: Decision re Application of the Geneva Convention in Prisoners on War to the Conflict with al Qaeda and the Taliban, 25.1.2002, in: Greenberg 2005, S. 118 – 121.

66 Vgl. für diese Interpretation die nach wie vor einzige Gesamtdarstellung in deutscher Sprache, Elsenhans 1982. Die Dissertation stammt aus dem Jahr 1973. Zur Folter, vgl. Branche 2004.

extreme, there is significant range of acts that though they might constitute cruel inhuman, or degrading treatment or punishment fail to rise to the level of torture.«⁶⁷

Die Argumentationen im Ausgang von verschiedenen Intensitätsgraden von Gewaltanwendung in Verhören zeigen zweierlei. Einerseits sind diese Reaktionen im Rahmen des demokratischen Selbstverständnisses als durchaus rationales rechtsstaatliches Handeln zu verstehen. Unverkennbar ist für die Staaten der mit der Folter verbundene »Tabubruch«, der in legale Kategorien überführt werden muss. Kriterien sollen gefunden und angewendet werden, die Ausschreitungen verhindern und die ausgeübte Gewalt definieren, einhegen und in geregelte Bahnen lenken sollen. Andererseits ist angesichts der vielfältigen und eindeutigen Folter-Realitäten, auf die sich dieses Handeln bezieht, und angesichts der Messschwierigkeiten von Gewalt und Schmerzen der Rationalisierungscharakter dieser Reaktionen in doppeltem Sinne zu verstehen, nämlich als Verarbeitungs- und Abwehrstrategie von Handlungen, die nicht ohne Beeinträchtigung der Gesamtstruktur in diese integriert werden können. Das logische Erklären einer Handlung, deren eigentliche Ursache sich dem Bewusstsein entzieht, gilt in der Psychoanalyse als eine der verbreitetsten Formen der Selbsttäuschung.

Die »logische Erklärung« wird in den Diskussionen, die in der Bundesrepublik geführt wurden, in Form des juristischen Denkexperiments des »ticking-bomb«-Szenarios gesucht, das gleichwohl eine hoch suggestive Pointe hat. Das Thema der rechtsstaatlichen Legitimität von Folter war im September des Jahres 2002 anlässlich der Entführung des Frankfurter Bankierssohns Jakob Metzler auf die Agenda der Debatten gekommen.⁶⁸ Der stellvertretende Polizeipräsident von Frankfurt Wolfgang Daschner hatte die Androhung »körperlicher Schmerzen« durch den verhörenden Polizeibeamten angewiesen, falls der Entführer den Aufenthaltsort des Jungen nicht preisgebe. Der Fall hatte – dreißig Jahre nach der Diskussion um die Haftbedingungen der RAF – unter breiter Beteiligung der Feuilletons und Fernsehsender eine gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf das Thema zur Folge.⁶⁹

Das »ticking-bomb«-Szenario etabliert einen scheinbar rationalen Rahmen

67 Memorandum J. S. Bybee, Office of Legal Counsel, to Alberto R. Gonzales, Counsel to the President, Subject: Standards of Conduct for Interrogation under 18. U.S.C. 2340–2340 A, 1. 8. 2002, in: Greenberg 2005, S. 172–217, hier: S. 213–214.

68 Für einen essayistischen Gesamtüberblick, vgl. Reemtsma 2005. Neben dem Entführungsfall Metzler wurde in der Diskussion auch auf die Entführung Matthias Hinzes (Potsdam 1997) hingewiesen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Aufenthaltsorts bereits verstorben war.

69 Für eine erste Analyse der emotionalen Narrativierung des ethischen Dilemmas in deutschen Fernsehfilmen, vgl. Classen 2010. Laut Umfragen sollen sich rund zwei Drittel der Deutschen mit dem Verhalten Daschners solidarisch erklärt haben, vgl. Klingst 2004.

für das Nachdenken über das Verhältnis von Demokratie und Folter, dessen fiktive Konstruktionsbedingungen sich allerdings der Kritik entziehen. Darf ein Polizeibeamter einen Terroristen foltern, um »das Leben vieler Menschen zu retten?«, »Würden Sie es tun?« – fragt Niklas Luhmann.⁷⁰ Innerhalb dieser Situation scheint die Antwort vorgegeben, dennoch war jede historische Situation komplexer und das jeweilige Wissen um die Umstände bedeutend unsicherer.

Entscheidend aber für die Diskurstaktik auch in dieser Richtung ist: Das rechtssoziologische Szenario zur Frage der »Güterabwägung« ist variierbar. Sein Appell an menschliche Grundängste und die damit verbundene psychische Mobilisierung steigern sich mit zunehmender Präzisierung und Ausschmückung.⁷¹ Den Fantasien emotionaler Narrativierung sind keine Grenzen gesetzt, je fabulöser – desto wahrscheinlicher ist der Erzähler ein Befürworter der situativen Angemessenheit von Folter im Rechtsstaat.⁷² Dass auch dann »Folter« nicht »Folter« heißt, zeigt sich signifikant in der in diesen Kontexten spektakulären Begriffsschöpfung des Osnabrücker Philosophen Reinhard Trapp von der »selbstverschuldeten finalen Rettungsbefragung«.⁷³

Die Ausgangsfrage, wie in diesen Diskussionen um die »innere Sicherheit« »Rechtsstaatlichkeit« erzeugt wird, führt schließlich zur Debatte um die neue Grundgesetz-Kommentierung durch den Bonner Verfassungsrechtler Matthias Herdegen vom Frühjahr 2003, der in seinem Kommentar zu Artikel 1 die »Androhung oder Zufügung körperlichen Übels [...] wegen der auf Lebensrettung gerichteten Finalität« nicht als Verletzung des Würdeanspruchs wertete.⁷⁴ Der Kommentar war ein Meilenstein in der juristischen Diskussion und verweist auf den eigentlichen Charakter der »Wiederkehr der Folter«. Nachdem die Anwendung von Folterpraktiken im Kampf gegen den Terrorismus der 1970er Jahre legalistisch abgewehrt wurde, handelt es sich nun – nach 2001 – um Diskussionen zur »Relegitimierung von Folter« in der Republik. In der performativen Überführung eines monolithischen oder rein ideengeschichtlichen Staatsbegriffs in Formen der »Staatlichkeit« – als Ergebnis kultureller Praktiken und Diskurse – stellt sich am Ende dieser Konfrontationsgeschichte die Frage, ob in den westeuropäischen Demokratien in der Auseinandersetzung mit dem Ter-

70 Luhmann 1993, S. 1.

71 Brugger 1996.

72 Vgl. die Kritik Bernhard Schlinks an dem fiktiven Horrorszenario im Rahmen der am 28. Juni 2001 geführten Podiumsdiskussion des Humboldt-Forums, Brugger / Grimm / Schlink 2002, S. 45 ff.

73 Trapp 2006. Der Rechtswissenschaftler Benjamin Lahusen (MPI Frankfurt) hat Trapp deshalb für die Walter-Ulbricht-Medaille für Sprachverlogenheit vorgeschlagen, vgl. Lahusen 2009.

74 Herdegen 2006. Vgl. den Protest Ernst Wolfgang Böckenfördes, in: Böckenförde 2003.

rorismus das Verhältnis von Gewalt und staatlicher Ordnung grundsätzlich neu bestimmt wurde.

3. »Entgrenzte Gewalt« und »totale Kontrolle«. Schlussüberlegungen zur Rationalität staatlichen Handelns

Die vorgeführten Stationen in der Konfrontationsgeschichte von Demokratie und Folter verweisen auch in ihrer Vorläufigkeit und Unvollständigkeit auf die Anfälligkeit der politischen Systeme. Es lässt sich nicht übersehen, dass die Provokation des politischen Terrorismus in vielen Fällen in gewisser Hinsicht erfolgreich war. Infolge der asymmetrischen Kampfsituation und des hysterisierten gesellschaftlichen Klimas reagierten die demokratischen Rechtsstaaten mit Maßnahmen, die eine deutliche Verletzung des liberalen Grundkonsens darstellten, den eigenen Anspruch ad absurdum führten und auch in ihren politischen Konsequenzen folgenreich waren. In jeder der angedeuteten Konfliktsituationen markierte die Auseinandersetzung einen Kulminationspunkt staatlicher Macht durch den Ausbau von Kontrollfunktionen nach innen. Grundlegend geteilt wurde die Ansicht, an der Handlungsfähigkeit des Staats, seiner »Schutzmacht«, keine Zweifel aufkommen zu lassen. Dieser forcierte Rückgriff auf staatliche Gewalt in der Bekämpfung des Terrorismus lässt sich auf der Ebene der symbolischen Kommunikation auch als Affektkontrolle verstehen. Gewalt und Ordnung sind durch ein konstitutives Wechselverhältnis gekennzeichnet: Gewalt ist Teil der sozialen Ordnung und dient der Zügelung ungeregelter Gewalt der Bürger.

Nur ist die »totale Kontrolle nach innen« keine Form der Konfliktbewältigung, sondern eine Machtfantasie. Sie treibt die »Gewaltspirale« an und führt zu Eskalationen. In Nordirland war es die Internment-Politik Faulkners, die die Situation eskalieren ließ und allererst dazu führte, dass die IRA sich als »Schutzmacht« der katholischen Bevölkerung etablieren konnte.⁷⁵ In der Bundesrepublik lag der Fall in den 1970er Jahren ähnlich und gleichwohl anders, wurde hier doch »Staatlichkeit« in der Demokratie ganz grundsätzlich verhandelt. Wenngleich eine pauschale Rückführung auf die unverarbeitete NS-Vergangenheit der näheren Betrachtung nicht standhalten wird, lässt sich doch die dialektische Konstellation der Nachkriegszeit nicht übersehen. Was in individueller Hinsicht galt, wurde im Zeichen der inneren Sicherheit als gesellschaftlich-politisches Ordnungsprinzip institutionalisiert. Der »entgrenzten

75 Kandel 2005, S. 143.

und lustvoll besetzten Gewalt während des ›totalen‹ Krieges folgte die totale Kontrolle nach innen.«⁷⁶

Die Abfolge der Stationen zeigt aber auch mit der Verhandelbarkeit der Gewaltpraktiken die innere Widerstandsfähigkeit der Demokratien. Innerhalb der Demokratien erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem »Ausnahmeverhalten«. In allen angedeuteten Prozessen war die Öffentlichkeit nicht nur Adressat der politischen Gewaltakte und Botschaften der Terroristen, sondern entscheidender Akteur in der gesellschaftlichen Kommunikation um »Staatlichkeit«. Unter großem Medieneinsatz endete 1989 der wohl größte britische Justizskandal des 20. Jahrhunderts, in dem infolge der verschärften Antiterrorgesetzgebung und durch die Anwendung von Foltermethoden Unschuldige im Jahr 1975 einen terroristischen Anschlag in Guildford gestanden hatten und inhaftiert wurden.⁷⁷ Dabei wurden rechtsstaatliche Regeln verletzt, Dokumente, die die Unschuld der Angeklagten bewiesen, wie in einem modernen Dreyfus-Prozess zurückgehalten. Das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Gewalt – so lässt sich zusammenfassen – ist aber auch durch diesen Extremfall nicht grundlegend neu bestimmt worden. Vielmehr verweist die Frage auf die Notwendigkeit zurück, die Vorstellung dieses Verhältnisses zu dynamisieren. Viel mehr als durch das monolithische Konzept von unwandelbarer Rechtsstaatlichkeit sind Demokratien – und dies scheint das vielleicht markante Charakteristikum – gekennzeichnet durch einen permanenten Aushandlungsprozess von »Staatlichkeit«. Die Tatsache, dass dabei zur Domestizierung von Gewalt auf Gewalt rekurriert wird, sollte schließlich dazu führen, auch in der Geschichte der Demokratien »den Traum von einer versöhnten Welt, die Macht, Souveränität und Hegemonie überwunden hätte, aufzugeben.«⁷⁸

In diesen Aushandlungsprozessen erhält auch die Folter als eine spezifische Form der Ausübung von Gewalt ihren Ort zugeteilt. Dieser verweist auf die Reichweite der Re-Konstituierung von Staatlichkeit in Demokratien. Im Zeichen aktueller Relegitimierungsbemühungen ist er in der Tat durch ein bedenkenswertes Paradox gekennzeichnet: Gilt »Folter« einerseits als exzessive, übersteigerte und ausgeschlossene Form von Gewaltanwendung, wird sie andererseits in der Auseinandersetzung mit dem Terrorismus unter bestimmten Bedingungen und in bestimmten Formen zu einer Möglichkeit rechtsstaatlichen Handelns rationalisiert.⁷⁹

76 Jureit 2004, S. 226.

77 Hill 1991.

78 Mouffe 2007, S. 170.

79 Im Anschluss an Foucault, Krasmann 2007.

Quellen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Resolution 217 A (III) der Generalversammlung der UNO.
- Bakker Schut, Pieter (Hg.): *das info. Briefe von Gefangenen aus der RAF 1973–1977*, Hamburg 1987.
- Böckenförde, Ernst Wolfgang: »Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern. Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch«, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (204) 03.09.2003, S. 33.
- Brugger, Winfried / Grimm, Dieter / Schlink, Bernhard, HFR (Humboldt Forum Recht) 2002.
- Brugger, Winfried: »Darf der Staat ausnahmsweise foltern?«, in: *Der Staat* (35) 1996, S. 67–97.
- Butler, Judith: »Torture and the Ethics of Photography«, in: *Environment and Planning D. Society and Space* (25) 2007, S. 951–966.
- Enzensberger, Hans Magnus / Michel, Karl Markus (Hg.): *Kursbuch 32. Folter in der BRD. Zur Situation der politischen Gefangenen*, Berlin 1973.
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950. Konvention Nr. 005 des Europarats. In der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 samt Zusatzprotokoll und Protokolle Nr. 4, 6, 7, 12 und 13.
- European Court of Human Rights (ECHR): *Case of Ireland v. the United Kingdom*. Judgement of 18 January 1978.
- Faul, Denis / Murray, Raymond: *British Army and Special Branch RUC Brutalities, December 1971 – February 1972, Dungannon 1972*, verfügbar unter: <http://cain.ulst.ac.uk/events/intern/pdfs/faul.pdf> [1.7.2012].
- Greenberg, Karen J. (Hg.): *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, New York 2005.
- Herdegen, Matthias: »Kommentierung zu Art. 1 Abs. 1 GG«, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter [u. a.] (Hg.): *Grundgesetz, Kommentar*. München, Loseblattsammlung, Stand Oktober 2006.
- Hill, Paul: *Gestohlene Jahre*, Bergisch Gladbach 1991.
- Klingst, Martin: »Ein bisschen Folter gibt es nicht. Wenn das Verbot nicht mehr absolut gilt, ist es abgeschafft«, in: *Die Zeit* 25. 11. 2004.
- Komitee gegen Folter an politischen Gefangenen in der BRD: *Der Kampf gegen die Vernichtungshaft, o. O.* 1974.
- Lahusen, Benjamin: *How to do Things with Words*, in: *Myops* (5) 2009, S. 59–61.
- Luhmann, Niklas: *Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?* (Heidelberger Universitätsreden), Heidelberg 1993.
- Rote Armee Fraktion. *Texte und Materialien zur Geschichte der RAF* (hrsg. v. Martin Hoffmann), Berlin 1997.
- Schneider, Christiane (Hg.): *Ausgewählte Dokumente der Zeitgeschichte. Bundesrepublik Deutschland (BRD) – Rote Armee Fraktion (RAF)*, Köln 1997.
- Schueler, Hans: »Die Angeklagten als Ankläger. Linke Radikale stellen unseren Staat in Frage«, in: *Die Zeit* (50) 15.12.1972, S. 10.
- Trapp, Rainer: *Folter oder selbstverschuldete Rettungsbefragung?*, Paderborn 2006.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. 12. 1984. Resolution 39 / 46 der Generalversammlung der UNO.

Vidal-Naquet, Pierre: *La torture dans la République*, Paris 1972.

Vidal-Naquet, Pierre: *Torture. Cancer of Democracy, France and Algeria, 1954 – 62*, Baltimore 1963.

Literatur

Bahn, Christoph: *Gewalt und Gegengewalt im »Deutschen Herbst« 1977. Eine Untersuchung der staatlichen Reaktionen auf den Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Freie Universität Berlin, Diplomarbeit, 2003.

Bauerkämper, Arnd / Gosewinkel, Dieter / Reichardt, Sven: »Paradox oder Perversion? Zum historischen Verhältnis von Zivilgesellschaft und Gewalt«, in: *Mittelweg* (36 / 15. Jg.) 2006, S. 22 – 32.

Beestermöller, Gerhard / Brunkhorst, Hauke (Hg.): *Die Rückkehr der Folter? Der Rechtsstaat im Zwielficht*, München 2006.

Bierling, Stephan: *Geschichte des Irakkriegs. Der Sturz Saddams und Amerikas Albtraum im Mittleren Osten*, München 2010.

Branche, Raphaëlle, »La torture pendant la guerre d'Algérie«, in: Harbi, Mohammed / Stora, Benjamin (Hg.): *La guerre d'Algérie. 1954 – 2004. La fin de l'amnésie*, Paris 2004.

Burschel, Peter / Distelrath, Götz / Lembke, Sven (Hg.): *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*, Weimar / Wien 2000.

Classen, Christoph: »Folter transnational? Gewaltdarstellungen in amerikanischen und in deutschen Fernsehkrimis«, in: *Zeitgeschichte-online* Juli 2010, verfügbar unter: <http://www.zeitgeschichte-online.de/zol-classen-folter> [01.07.2012].

Elsenhans, Hartmut: *Frankreichs Algerienkrieg 1954 – 1962*, München 1982.

Giddens, Anthony: *Jenseits von Links und Rechts*, Frankfurt a. M. 1997.

Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. 1992.

Haustein, Lydia: *Global Icons. Globale Bildinszenierung und kulturelle Identität*, Göttingen 2008.

Hitzer, Bettina: »Emotionsgeschichte. Ein Anfang mit Folgen«, in: *H-Soz-u-Kult* 23. 11. 2011, verfügbar unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/forum/2011-11-001> [1. 7. 2012].

Jaggar, Alison M.: »Love and Knowledge. Emotion in Feminist Epistemology«, in: Garry, Ann / Pearsal, Marilyn (Hg.): *Women, Knowledge, and Reality. Explorations in Feminist Philosophy*, Boston 1989, S. 129 – 156.

Jander, Martin: »Isolation oder Isolationsfolter. Die Auseinandersetzung um die Haftbedingungen der RAF-Häftlinge«, in: Colin, Nicole [u. a.] (Hg.): *Der »Deutsche Herbst« und die RAF in Politik, Medien und Kunst*, Bielefeld 2008, S. 141 – 155.

Jander, Martin: »Isolation. Zu den Haftbedingungen der RAF-Gefangenen«, in: Kraushaar, Wolfgang (Hg.): *Die RAF und der linke Terrorismus*, 2 Bd., Hamburg 2006, S. 973 – 993.

- Jureit, Ulrike: »Höflichkeit ist erfolgreicher als Gewalt.« Vom gereiften Miteinander im frühen Nachkriegsdeutschland«, in: Führer, Karl Christian / Hagemann, Karen / Kundrus, Birthe (Hg.): Eliten im Wandel. Gesellschaftliche Führungsschichten im 19. und 20. Jahrhundert, Münster 2004, S. 214–230.
- Kandel, Johannes: Der Nordirland-Konflikt. Von seinen historischen Wurzeln bis zur Gegenwart, Bonn 2005.
- Kolesch, Doris: Theater der Emotionen. Ästhetik und Politik zur Zeit Ludwigs XIV., Frankfurt a. M. 2006.
- Krasmann, Susanne / Martschukat, Jürgen (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld 2007.
- Krasmann, Susanne: »Folter im Ausnahmezustand?«, in: Krasmann, Susanne / Martschukat, Jürgen (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld 2007, S. 75–96.
- Metzler, Gabriele: Konfrontation und Kommunikation. Demokratischer Staat und linke Gewalt in der Bundesrepublik und den USA in den 1970er Jahren, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 2 (2012), S. 249–277.
- Mouffe, Chantal: Über das Politische. Wider die kosmopolitische Illusion, Frankfurt a. M. 2007.
- Mulholland, Marc: »Irish Republican Politics and Violence before the Peace Process, 1968–1994«, in: *European Review of History* (14 / 3) 2007, S. 397–421.
- Nowak, Manfred: »Das System Guantánamo«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (36) 2004, S. 23–30.
- Peters, Butz: Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF, Frankfurt a. M. 2004.
- Reddy, William: *The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions*, New York, 2001.
- Reemtsma, Jan Philipp: *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg 2005.
- Reemtsma, Jan Philipp: »Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹«, in: Reemtsma, Jan Philipp (Hg.): *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, Hamburg 1991, S. 239–263.
- Rejali, Darius M.: *Torture and Modernity. Self, Society and State in Modern Iran*, Boulder [u. a.] 1994.
- Rejali, Darius M.: *Torture and Democracy*, Princeton 2009.
- Rosenwein, Barbara H.: »Rezension zu: William M. Reddy, *The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions*«, in: *The American Historical Review* (107 / 4) 2002, S. 1181–1182.
- Rosenwein, Barbara H.: *Emotional Communities in the Early Middle Ages*, Ithaca 2006.
- Scherer, Sebastian: »›Folter ist kein revolutionärer Kampfbegriff.‹ Zur Geschichte des Folttervorwurfs in der Bundesrepublik«, in: Reemtsma, Jan Philipp (Hg.): *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, Hamburg 1991, S. 205–237.
- Schmoeckel, Mathias: *Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozess- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*, Köln [u. a.] 2000.
- Schützeichel, Rainer: »Der Wert der politischen Leidenschaft. Über Max Webers ›Affektenlehre‹«, in: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* (38) 2010, S. 101–114.
- Stora, Benjamin : *La gangrène et l'oubli. La mémoire de la guerre d'Algérie*, Paris 1998.
- Waldmann, Peter: *Terrorismus. Provokation der Macht*, Hamburg 2005.

- Van Courtland Moon, John Ellis: »The Death of Distinction. Form 9 / 11 to Abu Ghraib«, in: *Politics and the Life Sciences* (23 / 2) 2004, S. 2 – 12.
- Weilert, Anja: Grundlagen und Grenzen des Folterverbotes in verschiedenen Rechtskreisen, Heidelberg 2009.
- Zagolla, Robert: Im Namen der Wahrheit. Folter in Deutschland vom Mittelalter bis heute, Berlin 2006.

